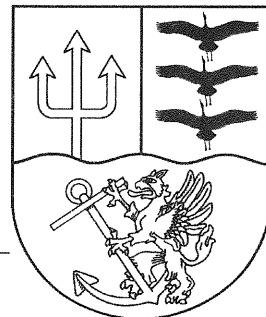


ZINGSTER STRANDBOTE



„Mutter“ des Zingster Heimathauses

Wollen Sie vielleicht wissen, wo das Salomonssiegel wächst oder wann die große Sturmflut (es war 1625) den Ort Straminke zerstörte?

Wer sich nicht den unter kundiger Führung angebotenen Wanderungen oder Radtouren anschließen, sondern sein Wissen lieber bequem mit einem Büchlein in der Hand

erweitern möchte, wird in der einschlägigen Literatur häufig auf den Autorennamen Edith Grähler stößen.

Nein, sie ist nicht verwandt mit der Heimatdichterin Martha Müller-Grähler, kommt die Antwort, noch ehe die Frage ausgesprochen wurde, weiß Frau Grähler doch aus

vielen Gesprächen, daß dies manchen interessiert. Um sieben Ecken sind sie versippt: Müllermeister Grähler, der die mitgeheiratete Tochter Martha - später verehelichte Müller - adoptierte, nachdem sie bereits als junges Mädchen begann, mit ihren Gedichten bekannt zu werden, war ein Vetter vom Großvater Edith Grählers.

Diese lebt seit 90 Jahren in Pommern. 1904 in Kronsforde bei Lübeck geboren, kam sie 1907 mit der Familie nach Pommern, da es den aus diesem Land stammenden Vater wieder in die alte Heimat zog. 1919 wurde die Familie in Zingst sesshaft. Die älteste Tochter Edith machte ihren Weg ins Leben über Planitz und Stralsund, besuchte die Höhere Töchterschule und das Lyzeum und erlernte schließlich in Greifswald den Beruf der Säuglingsschwester. Als Privatpflegerin lebte sie in Berlin und Potsdam bis zum Kriegsende. Hier wollte sie im Mai 1945 nicht bleiben, so machte sie sich mit einem altersschwachen Fahrrad und wenig Gepäck auf die abenteuerliche Fahrt nach Zingst.

Unterwegs sammelte sie in Barth die in Zingst noch lange Jahre tätige Organistin - Lore Hübner - auf, und beide schlugen sich nach Zingst durch.

Mit Holzhacken, Erdbeerenpflücken und Gemüsegelerpflegen kam Edith Grähler



Preis - 0,50 DM

6. Jahrgang

Juli 97

Aus dem Inhalt

Kirchengemeinde
Sommerseminare

■
Seite 3

Abwassergebühren
im Gespräch

■
Seite 4

Gemeinde Zingst
baut Wohnungen

■
Seite 7

Mudder Möllersch
und die Meile

■
Seite 10

Mit kostenloser
Beilage
„Dor kiek mal in!“

Informationen

Meinungen

Termine

über die Runden, bis sie dann in der Drogerie Häußler als Verkäuferin angestellt wurde. Ein bißchen abenteuerlich mutete es schon an, daß sie - trotz aller finanziellen Engpässe - auf dem bereits von Potsdam-Babelsberg aus erworbenen Grundstück am Hoppenberg mit dem Hausbau begann. Kurz vor Weihnachten 1957 konnte sie einziehen und gemeinsam mit der Mutter, die alle Mühen und Sorgen getreulich mitgetragen hatte, das wohl schönste Fest ihres Lebens in den eigenen vier Wänden feiern.

Mächtigster Antrieb dafür, hier endgültig vor Anker zu gehen, war die große Liebe zur Natur. Tiere und Pflanzen zu beobachten, Wege durch die Landschaft zu erkunden und zunehmend auch die Historie ihrer Heimat zu erforschen, war und ist für Edith Grähler Lebensinhalt. Diese Interessen führten sie in die Reihen des Kulturbundes, der zur geistigen Heimstatt für sie wurde. Erste Veröffentlichungen entstanden: Wandertips in der Reihe „Unser kleines Wanderheft“ bereits 1955 und weitere, aktualisierte Ausgaben folgten alsbald. Zingster Prospekte und in den 80er Jahren Zingster Heimathefte wurden

durch Edith Grähler mitgestaltet. 1991 und 1992 brachte sie schließlich ihre „Chronik vom Zingst“ Teil 1 und 2 heraus und 1995 das Büchlein „Glaube, Liebe, Hoffnung“.

Eigene Erfahrungen und jahrzehntelange, intensive Beschäftigung mit der Materie ließen Schriften entstehen, die noch heute gern gekauft werden, verbinden sie doch eine Fülle von Informationen mit einer ganz eigenen, von der Liebe zur Heimat geprägten Darstellung.

Anfang der 50er Jahre engagierte sich Edith Grähler für die Schaffung eines Zingster Heimathauses im Rahmen des Kulturbundes, Sparte Natur- und Heimatfreunde. Mit dem Fahrrad fuhr sie durch den Ort und sammelte historische Gegenstände für eine Ausstellung. „Al- lerdings“, schmunzelt sie halb weise, halb bedauernd, „als dann die Touristen begannen, den Leuten die Sachen für gutes Geld abzukaufen, kriegten wir kaum noch was geschenkt!“ Immerhin reichte es für den Start. Zunächst in der Veranda von Fräulein Baruschke (Fritz-Reuter-Straße/Ecke Postplatz) konnte eine Ausstellung eröffnet werden, die später in das schöne, alte Schifferhaus

hinter dem Geschäft Krull umzog. Eng und verwinkelt war das Gebäude, und oft gab's nasse Füße. Aber die ganz besondere, trauliche Atmosphäre bot einen stimmungsvollen Rahmen für alte Ansichtskarten und altes Geschirr, für eine Küche mit Originalofen zum Brotbacken, Schiffsmodelle, englische Porzellanhunde und Urgroßmutter's Möbel. Als das Haus dann völlig verfiel, wanderten die Ausstellungsstücke in das liebevoll restaurierte Kapitänshaus „Morgensonne“, in dem noch heute das Heimatmuseum seine Gäste empfängt. So richtig auf's Altenteil hat sich Edith Grähler noch immer nicht gesetzt. Bei Wind und Wetter, Dunkelheit und vorgerückter Stunde trifft man sie in Gemeindevertretersitzungen oder anderen Veranstaltungen, in denen es um Zingst geht, seine Geschichte und erst recht seine weitere Entwicklung. Mit wachen Augen und Ohren verfolgt sie die Debatten und läßt manchen flotten Redner durch eine kritische, aus langer Lebens- erfahrung entstandene Frage innehalten und ein bißchen mehr nachdenken.

Text - G. Beythien

Foto - D.v.Saucken

ZINGSTER STRANDBOTE

IMPRESSUM

Herausgeber	Bürgermeister, Tel. 03 82 32 / 81 00
Redaktionsrat	Hansäger Straße 1, 18374 Zingst
Ansprechpartner	Frau Eiweleit, Tel. 03 82 32 / 810 39
Satz & Druck	easy-print, Tel./Fax 03 82 32 / 747 Funk-Tel. 01 71 / 447 31 87, Zingst
Vertrieb	Zingster Geschäfte Gemeinde- und Kurverwaltung Abo Bestellung bei: Frau Eiweleit Tel. 03 82 32 / 810 39

Anmerkung der Redaktion: Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen Bürger nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten des Redaktionsrates überein.

07/97 erschienen am 11.07.97
Nächste Ausgabe am 15. 08. 97
Redaktionsschluß am 05. 08. 97

"Sicherheit aus einer Hand"

Die Sicherheitsagentur Zingst-Darß-Fischland
bietet folgende Dienstleistungen an:

- Geld-, Wertsach-, Sicherheitstransporte
- Wach-, Streifen- und Schließdienste
- Baustellenüberwachung und -bewachung
- Überwachung von Wohnhäusern, Wohnungen, Ferienobjekten und Bungalows
- Alarmaufschaltung und -verfolgung (VdS Notrufzentrale 24 Stunden besetzt)
- in Kooperation mit GSD Geld- und Sicherheitsdienste GmbH Stralsund
- Detektei und Schuldneraufsuchdienst
- Inkassodienstleistungen über Inkassobüro Tesch

Die Beratung erfolgt durch Fachpersonal auf Wunsch vor Ort

Sicherheitsagentur Zingst-Darß-Fischland
Mitglied im Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.

Inhaber Karla Plotka,

Lentzallee 3, 18375 Prerow, Tel/Fax 03 82 33 / 600 81

Bekanntmachung...

...über die Aufhebung des Aufstellbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 18 „Wohnanlage Wiesenstraße/BreiterWeg/Waldstraße“ - Flurstücke 384, 385, 386 der Flur 8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zingst hat in ihrer Sitzung am 19.06.1997 ihren Beschluß vom 18.04. 1994 über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 18 „Wohnanlage Wiesenstraße/Breiter Weg/Waldstraße „Flurstücke 384, 385, 386 der Flur 8 Gemarkung Zingst aufgehoben.

Dieser Beschluß wird hiermit gekanntgemacht.

Zingst, 30.06.1997



A. Kuhn, Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

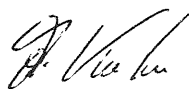
auszuhängen am: 11.07.1997
abzunehmen am: 28.08.1997

...über die Aufhebung des Aufstellbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29 „Bau von 33 Wohneinheiten“ Jordanstraße 8 der Firma DEELOS GmbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zingst hat in ihrer Sitzung am 19.06. 1997 ihren Beschluß vom 23.01.1997 über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 29 „Bau von 33 Wohneinheiten“ aufgehoben.

Dieser Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Zingst, 30.06.1997



A. Kuhn, Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 11.07.1997
abzunehmen am: 28.08.1997

...über die 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“ für das nachfolgend eingegrenzte Gebiet:

im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der bestehenden Einfamilienhäuser der Barther Straße / im Osten durch die westliche Grenze des öffentlichen Straßenraumes der Haupteerschließungsstraße des B-Planes Nr. 3 / im Süden durch die nördliche Straßenkante des Erschließungsweges Nr. 7 des B-Planes Nr. 3 / im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen angrenzender Wohngrundstücke der Barther Straße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zingst hat in ihrer Sitzung am 19.06.1997 den abschließenden Beschluß über die 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“ gefaßt.

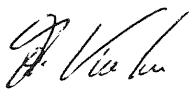
Die 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“ tritt am 11.07.1997 in Kraft.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bauamt) während der Dienststunden von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr; am Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

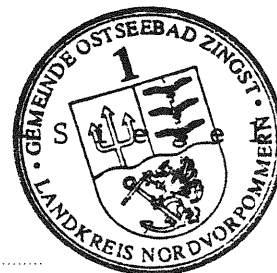
Eine Verletzungen der im § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1, BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, 30.06.1997



A. Kuhn, Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 11.07.1997
abzunehmen am: 28.08.1997

B e k a n n t m a c h u n g

über die **1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“**

für das nachfolgend eingegrenzte Gebiet:

im Norden	durch die südlichen Grundstücksgrenzen der bestehenden Einfamilienhäuser der Barther Straße
im Osten	durch die westliche Grenze des öffentlichen Straßenraumes der Haupteerschließungsstraße des B-Planes Nr. 3
im Süden	durch die nördliche Straßenkante des Erschließungsweges Nr. 7 des B-Planes Nr. 3
im Westen	durch die östlichen Grundstücksgrenzen angrenzender Wohngrundstücke der Barther Straße

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zingst hat in ihrer Sitzung am 19.06.1997 den abschließenden Beschluß über die **1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“** gefaßt.

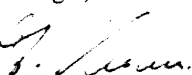
Die **1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“** tritt am 11.07.1997 in Kraft.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Jordanstraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bauamt) während der Dienststunden von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr; am Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

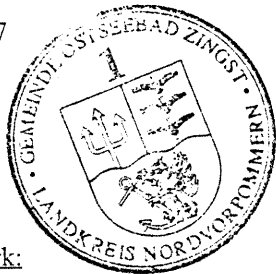
Eine Verletzung der im § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1, BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, 30.06.1997


A. K u h n

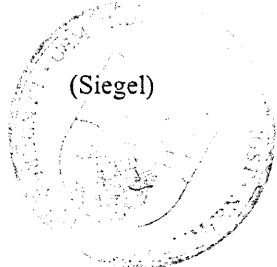
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

auszuhängen am:	11.07.1997
abzunehmen am:	28.08.1997

Unterschrift



(Siegel)

ausgehängt am:	11.07.1997
abgenommen am:	28.08.1997

Unterschrift



(Siegel)